

STADT RADEBEUL

- DER OBERBÜRGERMEISTER -

X	Beschlussvorlage
	Mitteilung über Eilentscheidung
	Informationsvorlage

Vorlagenr.: SEA 16/08– 04/09
Gremium: Stadtentwicklungsausschuss
federführendes Amt: Projekt- und Investorenleitstelle

Stand des Verfahrens:					
Gremium:	Stadtentwicklungsausschuss		Sitzungstermin:	01.04.2008	
Beratungsstatus:	x	zur Beschlussfassung	Öffentlichkeit:	x	öffentlich
		zur Vorberatung			nichtöffentlich

Beschlussfassung:						
abgestimmt am:	01.04.2008	ausgefertigt am:	04.04.2008			
stimmberechtigte Mitglieder:			11			
davon anwesend:	10	Nichtteilnahme:	-			
dafür:	5	dagegen:	4			Enthaltungen:

Gegenstand der Vorlage:

Beschluss über die Zulässigkeit einer Befreiung von den Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 42 „Wohnbebauung Dr.-Rudolf-Friedrichs-Straße“

Beschlussvorschlag:



Der Stadtentwicklungsausschuss vom 01.04.2008 beschließt:
 In Anwendung von § 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird dem unter dem Aktenzeichen 00136-08-04 geführten Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 42 stattgegeben.

rechtliche Grundlagen:

§ 12 BauGB

bisheriger und weiter vorgesehener Verfahrensgang:							
Gremium	Datum	ö./nö.	Beratungsempfehlung			Änderung Beschlussvorschlag	
			einstimmig	mehrheitlich	abgelehnt	ja	nein
SEA	01.04.2008	ö		x			x

Angabe der finanziellen Auswirkungen:

finanzielle Auswirkungen:		ja	X	nein
<u>Bestätigung:</u>	Mitzeichnung federführendes Amt:		Datum:	13.03.08
	Mitzeichnung Erster Bürgermeister		Datum	13.03.08


Wendsche

Begründung:

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 42 trat mit seiner Bekanntmachung im Amtsblatt am 01.09.2001 in Kraft.

Für die Errichtung eines Doppelhauses auf den Flurstücken 2793/22 und 2793/23, gelegen an der verlängerten (neu hergestellten) Stosch-Sarrasani-Straße, wurde mit Posteingang 26.02.08 der Bauantrag eingereicht, geführt unter dem Aktenzeichen 00129-08-04.

Mit Datum vom 28.02.08 wurde die Befreiung von den Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 42, geführt unter dem Aktenzeichen 00136-08-04, beantragt.

Folgendes Anliegen begründet den Befreiungsantrag:

Im Textteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes röm. II, Pkt. 1.3 wurde festgesetzt, dass in den Baufeldern nördlich der neu hergestellten Stosch-Sarrasani-Straße die gleiche Dachneigung und die gleiche Dachdeckung zu verwenden ist. Diese Festsetzung wurde damit begründet, möglichst eine homogene Dachlandschaft in dem Bereich zu erhalten.

Der gegenwärtige Vorhabenträger, die Kondor-Wessels Wohnen Berlin GmbH hat die Straße inzwischen hergestellt. Das Eckgebäude an der Humboldtstr. / Stosch-Sarrasani-Str. wurde als Einfamilienhaus errichtet. Das Gebäude erhielt ein mit ca. 28° geneigtes Satteldach. Das östlich daneben befindliche Grundstück soll mit etwa dem gleichen Gebäude bebaut werden. Entwurfsverfasser aller bisher gestellten Anträge ist das Atelier 2 aus Radebeul.

Das beantragte Vorhaben befindet sich östlich dieser zwei Einfamilienhausgrundstücke und soll als Doppelhaus errichtet werden.

Als Antragsbegründung wird ausgeführt, dass bei den Doppelhäusern der Ausbau des Dachgeschosses zu Wohnzwecken beabsichtigt ist. Daher wurde eine Dachneigung von 45° gewählt.

Für das westlich dieses Grundstückes bereits im Bau befindliche Doppelhaus wurde mit Beschluss SEA 63/07-04/09 am 04.12.2007 eine Befreiung erteilt. Vorliegend soll das gleiche Doppelhaus errichtet werden.

Entsprechend § 31 Abs. 2 BauGB kann von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und entspr. Pkt. 2 die Abweichung städtebaulich vertretbar ist.

Bei Erteilung der beantragten Befreiung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt, die Abweichungen sind städtebaulich vertretbar.

Anlagen: Ansicht beantragtes Doppelhaus